

AVB - Allgemeine Verkaufsbedingungen



Allgemeines

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen sind ausschliesslich die Geschäftsbedingungen der Zürcher - Technik, nachfolgend ZT genannt, massgebend. Abweichungen davon bedürfen in jedem Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unsererseits und gelten nicht für andere vorhergehende oder nachfolgende Geschäftsfälle. Alle Offerten sind freibleibend und unverbindlich. Vereinbarungen über Preise, Termine etc. sind erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Leistungen die nicht in der Auftragsbestätigung festgehalten sind, werden besonders verrechnet.

Technische Unterlagen

Änderungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung, insbesondere Änderungen die der Produktentwicklung dienen, bleiben vorbehalten. Prospekte, Kataloge, Zeichnungen etc. bleiben Eigentum von ZT und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Preisstellung

Bei wesentlichen Änderungen der Herstellkosten behalten wir uns das Recht einer Preisanpassung vor, auch bei bestätigten Aufträgen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vermerkt, verstehen sich die aufgeführten Preise in CHF. netto, exkl. MWST, ab Werk Sissach unverpackt.

Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Zahlungen sind 30 Tage netto ohne Skonto. Skontoabzüge werden nachbelastet. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist eine Zinsbelastung in der üblichen Bankzinsbelastung nachzuzahlen.

Liefertermine

Die Liefertermine werden nach bestem Vermögen eingehalten. Jede Verantwortung für Nichteinhaltung der Lieferfristen aus nicht voraussehbaren Gründen wird abgelehnt. *Auf keinen Fall kann der Besteller aus der Nichteinhaltung der Lieferfrist Anspruch auf Schadenersatz irgendwelcher Art ableiten oder den Auftrag annullieren.* Teillieferungen sind nach unserem Ermessen gestattet.

Transport & Versicherung

Ist der Transport bis Domizil des Kunden (nur CH) durch ZT disponiert, so gelten die Bedingungen gemäss Incoterms CIP versichert, exkl. Krieg, Streik etc. Bei Selbstabholung geht die Verantwortung für Transport und Versicherung automatisch ab Werk Sissach an den Käufer über, gemäss Incoterms EXW.

Beanstandungen & Reklamationen

Beanstandungen wegen Transportschäden oder Verlust der Lieferung sind vom Besteller sofort bei dem für den Transport verantwortlichen Unternehmen anzubringen. Reklamationen über Stückzahl oder Beschaffenheit der gelieferten Ware sind innert 8 Tagen nach Erhalt der Sendung an uns zu melden.

Annulation

Erteilte Aufträge können nur mit Zustimmung von ZT annulliert werden. Der Besteller verpflichtet sich, bei Rücktritt vom Vertrag die effektiv entstandenen Kosten bzw. eine pauschale Bearbeitungsgebühr zu übernehmen.

Garantie

Auf unsere Produkte gewähren wir eine Garantie von längstens 12 Monaten. Dadurch wird der Besteller aber nicht von seiner Abnahme- & Rügepflicht im Sinne von Art. 370 OR entbunden. Die ZT verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, innerhalb der Garantiezeit alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach Wahl von ZT auszubessern oder zu ersetzen. *Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen.* Ersetzte Teile werden Eigentum von ZT. Durch einzelne Garantiewerke oder Lieferungen erfährt die Garantiezeit für die Hauptlieferung keine Verlängerung. ZT trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhafte Teile in den eigenen Werkstätten entstehen. Können die schadhafte Teile aus Gründen die ZT nicht zu verantworten hat, nicht in den eigenen Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus erwachsenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers. Der Besteller hat etwaiges Hilfspersonal und die Hilfseinrichtungen ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Bei nicht durch uns eingebaute Waren gehen die Ein- & Ausbaucosten zu Lasten des Bestellers.

Garantieausschluss

Von der Garantie ausgeschlossen sind Verbrauchs- & Verschleisssteile wie Dichtungen etc. sowie Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften etc. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von ZT Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen. Ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird, bzw. ZT die Möglichkeit gibt den Mangel zu beheben. ZT ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Besteller seinen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Haftung

Jeder weitere Anspruch des Bestellers oder Dritter wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Ersatz von Vermögensschaden sowie die Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen. Bei vertragsgemässer Lieferung ist eine über die Garantieleistungen hinausgehende Haftung ausgeschlossen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht
Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sissach.